

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosental a. d. K. hat in seiner öffentlichen Sitzung vom
13. Dezember 2012 beschlossen:

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2003 über die Einhebung einer
Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 - LAG) LGBl. Nr. 50/2003 sowie des
Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr.
85/2008, wird verordnet:

Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde Rosental an der Kainach

Artikel I

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 - I. Halten von Automaten:
 - a) Unterhaltungsspielautomaten,
 - b) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen,

Wir sind Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar!
DVR 017518 • UID ATU 59452078 • Sparkasse Voitsberg-Köflach 00900 0000 50, BLZ 20839

- c) Geldspielautomaten,
 - 2. pratermäßige Veranstaltungen;
 - 3. Konzert-, Kabarett- und Theaterveranstaltungen
 - 4. Tanzveranstaltungen (Discos sind wiederkehrende Veranstaltungen) und Tanzvorführungen
 - 5. Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden
 - 6. Zirkusveranstaltungen
 - 7. Dressur- und Reitvorführungen
 - 8. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dgl.);
 - 9. Maturabälle
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten u. dgl.

§ 2 Befreiungen

- (1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
 2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt.
 3. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
 4. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 6. Veranstaltungen, bei denen die verordnungsgebende Gemeinde als Veranstalter oder Unternehmer auftritt.
 7. Jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, Bezirksstelle Voitsberg, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehr, der Wasserrettung, der Bergwacht, der Bergkapelle Rosental und ähnlichen Organisationen.
 8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.
- (2) Über Ansuchen kann für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken (§ 37 Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1964 in der geltenden

Fassung – BAO) verwendet wird (unter der Voraussetzung, dass keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind) und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung, welche vom Zeichnungsberechtigten (Vereinsobmann, Geschäftsführer u. dgl.) zu unterfertigen ist, nachgewiesen wird, eine Abgabebefreiung erteilt werden. Diese Nachweisung ist der Abgabenbehörde längstens innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Abhaltung der Veranstaltung an, vorzulegen.

- (3) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen/der Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 3

Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden (unerheblich, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht) gemäß § 4 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. „freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 5 zu bemessen.
- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 6 zu bemessen.
- (4) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 ist die Abgabe nach § 7 zu bemessen.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 4

Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für

1. Konzert-, Kabarett- und Theaterveranstaltungen	15%
2. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	15%
3. Tierschauen	15%
4. Zirkusveranstaltungen	15%
5. Dressur- und Reitvorführungen	15%
6. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen	25%
7. Maturabälle	2%

vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 5 Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 dieser Verordnung beträgt je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche
 - a) bei einer Teilnehmerzahl bis 200 0,10 Euro
 - b) bei einer Teilnehmerzahl bis 500 0,20 Euro
 - c) bei einer Teilnehmerzahl von über 500 0,30 Euro.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 v.H.
- (3) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (4) Bei Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
- (5) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabebeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (6) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.
- (7) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10 Euro entfällt die Abgabepflicht.

§ 6 Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für pratermäßige Veranstaltungen im Sinne des Stmk. Veranstaltungsgesetzes wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt täglich für jedes Gerät (jede Einrichtung, Vorrichtung usw.) das 25-fache des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse, beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.

§ 7 Abgabe für Automaten

- (1) Für das Halten von
 - I. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Billardtischen, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern

es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;

2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;
 4. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat 370 Euro.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

§ 8

Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Für regelmäßige Veranstaltungen im Sinne der §§ 4 und 7 dieser Verordnung hat der Abgabepflichtige jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Für fallweise Veranstaltungen hat der Abgabepflichtige jeweils bis längstens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung eine Abgabenerklärung einzureichen.

§ 9

Verweise

- (1) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in dieser Verordnung auf das Glücksspielgesetz sind als Verweise auf das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsverordnung vom 18. 12. 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz SCHRIEBL



Angeschlagen am: 14. Dezember 2012
Abgenommen am: 28. Dezember 2012